

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 266.

Sonnabends, den 23. September.

1837.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und deren Stellvertreter werden hiermit erinnert, die vorgeschriebenen Mietveränderungsanzeigen, sowohl wegen ordentlicher, als wegen Meßvermietungen, oder dafern dergleichen nicht vorgefallen, dießfallige Vacatscheine, zu Vermeidung der geordneten Strafen ungesäumt an die Einnahme des städtischen Kriegsschulden-Eiligungsfonds unter dem Rathhause am Raschmarke abzugeben.

Leipzig, am 18. September 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dito.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche die, die hiesigen Messen besuchenden Fremden von ihren Mietzen zu dem städtischen Kriegsschulden-Eiligungsfonds zu entrichten haben, sind von denselben für die bevorstehende Michaelimesse bis spätestens Mittwoch, den 27. September d. J., in der unter dem Rathhause am Raschmarke befindlichen Einnahme und zwar in demselben Verhältnisse, wie in den vorhergegangenen Hauptmessen, abzuführen.

Leipzig, am 18. September 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dito.

Bekanntmachung.

die dießjährige Leipziger Michaelimesse betreffend.

1) Die bevorstehende Leipziger Michaelimesse beginnt

den 25. September

und endigt

mit dem 14. October

dieses Jahres.

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden, zur Messe hierher kommenden Fabrikanten und Handwerker, unter Aushängung von Firmen, öffentlich feil halten, und es findet in Ansehung derselben keine, von den hiesigen Innungen in Anspruch genommene Beschränkung statt.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Allen auswärtigen Verkäufern bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist, bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der Messlocalien in der Woche vor der Bötkerwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsorts wird, außer sofortiger Schließung desselben, nach Befinden, mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler, welchen der hierzu eingerichtete Platz bei dem innern Ranstädter Thore, dem Fleischerplatze gegenüber, angewiesen wird, auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt werden.

Leipzig, den 30. August 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dito.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß alhier keine Firmen irgend einer Art, welche weiter als zwei Ellen, von der Fronte des Hauses an gerechnet, in die Straßen hervorstehen, bei Vermeidung ihrer sofortigen Hinwegnahme, angebracht werden dürfen.

Leipzig, den 17. September 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dito.